Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für das Fach Ethnologie/Volkskunde im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und im Interdisziplinären Masterstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (FPO Europäische Ethnologie/Volkskunde)

Vom 10. Mai 2023

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für das Fach Ethnologie/Volkskunde im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und im Interdisziplinären Masterstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (FPO Ethnologie/Volkskunde) vom 19. Juni 2018 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 42, Nr. 1/2018, S. 99) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Fachprüfungsordnung wird jeweils das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „ Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift zu Abschnitt II wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.

   b) In der Überschrift zu Abschnitt III wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.

3. In § 1 wird in Nr. 1 und Nr. 2 jeweils das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.

4. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfungsleistungen Portfolio, Hausarbeit, Exkursionsbericht, Praktikumsbericht und Essay beträgt 8 Wochen ab Ende der Vorlesungszeit.“

5. In der Überschrift zu Abschnitt II wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.

6. In § 3 werden das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt sowie nach den Worten „Flexibler Bachelorstudiengang“ die Worte „im Umfang von bis zu 110 ECTS-Punkten“ eingefügt.

7. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Hausarbeit“ die Worte „mit Referat“ eingefügt sowie nach dem Komma die Worte „Mehrfachwahl im Wahlpflichtbereich möglich“ angefügt.
   b) In Nr. 4 werden die Worte „Mehrfachwahl möglich“ gestrichen.
   c) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Hausarbeit“ die Worte „mit Referat“ eingefügt sowie nach der Klammer die Worte „Mehrfachwahl im Wahlpflichtbereich möglich“ angefügt.

d) § 4 Abs. 2 Nr. 3 In Nr. 3 werden nach dem Wort „Hausarbeit“ die Worte „mit Referat“ eingefügt sowie nach dem Komma die Worte „Mehrfachwahl möglich“ angefügt.

8. In der Überschrift zu Abschnitt III wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.

9. In § 5 wird wie folgt gefasst:

„Das Fach Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft kann im Interdisziplinären Masterstudiengang der KU im Profil Flexibler Masterstudiengang im Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten und im Profil Aisthesis. Kultur und Medien im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten studiert werden.“

10. In § 6 Abs. 1 wird Satz 1 nummeriert und folgender Satz 2 angefügt:

„[2]Folgendes weiteres Modul ist im Profil Flexibler Masterstudiengang erfolgreich zu absolvieren und kann im Profil Aisthesis. Kultur und Medien im Wahlpflichtbereich absolviert werden:

Populär- und Alltagskulturen der Moderne in Europa, Vertiefung: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat (15 bis 20 Seiten).“

11. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Hausarbeit“ die Worte „mit Referat“ eingefügt sowie nach dem Komma die Worte „Mehrfachwahl möglich“ angefügt.

b) Nr. 2 wird gestrichen und die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 2.

c) In Nr. 2 Buchst. a und b wird jeweils das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.

§ 2

[1]Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2023 in Kraft und gilt für alle Studierenden im Fach Ethnologie/Volkskunde.

[2]Abweichend von Satz 1 gilt § 1 Nr. 10 nur für Studierende, die das Studium im Fach Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft ab Sommersemester 2023 aufnehmen. [3]Studierende, die das Fach vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können den Wechsel in den Geltungsbereich von § 1 Nr. 10 erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 8. Februar 2023 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 9. Mai 2023 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 4. April 2023; Az.: L.3-H6214.4.0/35/2.

Eichstätt/Ingolstadt, den 10. Mai 2023

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 10. Mai 2023 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Mai 2023.